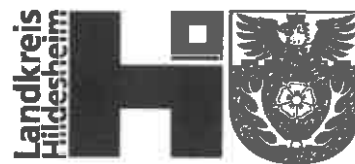


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Dezember 2018

Nr. 50

Inhalt	Seite
29.11.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holte für das Haushaltsjahr 2019	1049
05.12.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019	1051
30.10.2018 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth	1054
22.11.2018 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhoof in Neuhoof	1070
04.12.2018 - Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1073
04.12.2018 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Sibbesse	1082
04.12.2018 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Sibbesse (Straßenreinigungssatzung)	1086
04.12.2018 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Sibbesse (Straßenreinigungsverordnung)	1089
04.12.2018 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1093
04.12.2018 - Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse	1100
04.12.2018 - 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse	1107
06.12.2018 - Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 221 - Landkreis Hildesheim	1108
10.12.2018 - Feststellung der Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ zum 01.01.2019	1109
11.12.2018 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lamspringe	1127
12.12.2018 - Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sibbesse zum 01.01.2017	1132
12.12.2018 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söhlde	1133
12.12.2018 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am See“ in der Ortschaft Algemissen, Gemeinde Algemissen	1139
12.12.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 und örtliche Bauvorschrift „Vorm Schlage“ in der Ortschaft Algemissen mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algemissen	1141
14.12.2018 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim NSG HA 246	1143
14.12.2018 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“ in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holte, Landkreis Hildesheim Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG HI 034	1151
17.12.2018 - Verbandssiegel des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste	1164

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	11.887.900,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	11.884.500,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	- €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.307.200,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.024.600,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.256.700,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	3.456.100,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.199.400,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	146.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.763.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.627.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.199.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von

im Einzelfall als unerheblich.

5.000,00 €
10.000,00 €

Holle, den 29.11.2018

Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.12.2018 bis 04.01.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 17.12.2018
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDE HOLLE' and 'BÜRGEMEISTER' around a central emblem.

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.778.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.099.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.152.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.899.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.720.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.253.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	317.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.872.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.471.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

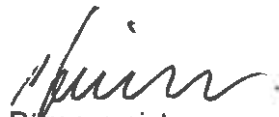
1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Elze, 05.12.2018




Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.12.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.12.2018 bis 08.01.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 18.12.2018
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth am 30.10.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten – nicht im Angebot –
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten
- § 15 b Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 15 c Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Kühlkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 106/6 und 107/7 Flur 17 Gemarkung Bad Salzdetfurth in Größe von insgesamt 1,59 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Gemeindemitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth, ferner aller Verstorbenen, die einer christlichen Kirche im Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehört haben, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Samstagen finden Bestattungen ausschließlich in der Zeit bis 12:00 Uhr mittags statt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten – nicht im Angebot - (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten (§ 15 a),
- e) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15 b),
- f) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit (§ 15 c).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin

oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,70 m Breite: 0,70 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

Gemäß gültiger Vereinbarung mit der Stadt Bad Salzdetfurth vom 13.12.1971 werden Nutzungsrechte an Reihengrabstätten nicht verliehen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a **Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten.

(3) Die Anlage und Gestaltung der Grabstätte übernimmt der Friedhofsträger. Die Gestaltung erfolgt mit einer 40 cm x 30 cm x 8 cm großen im Boden liegenden Gedenkplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Beschaffen und Setzen veranlasst der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Bei einer zusätzlichen Urnenbestattung nach § 11 Abs. 5 wird für den weiteren Verstorbenen durch den Friedhofsträger eine zusätzliche Gedenkplatte verlegt. Die Gebühren für die Beschaffung und das Verlegen der Gedenkplatten richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 15 b **Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten.

(3) Die Anlage und Gestaltung der Grabstätte übernimmt der Friedhofsträger. Die Gestaltung erfolgt mit einer 40 cm x 30 cm x 8 cm großen im Boden liegenden Gedenkplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Beschaffen und Setzen veranlasst der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Bei einer zusätzlichen Urnenbestattung nach § 11 Abs. 5 wird für den weiteren Verstorbenen durch den Friedhofsträger eine zusätzliche Gedenkplatte verlegt. Die Gebühren für die Beschaffung und das Verlegen der Gedenkplatten richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 15 c **Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeiten (Stelengrabstätten)**

(1) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen. Die Größe der Grabstellen entspricht stets der von Sarggrabstellen für erwachsene Verstorbene. Am Kopfende der Grabstätte wird durch die nutzungsberechtigte Person entweder ein rechteckiger oder ein elliptischer, ca. 0,5 m tiefer, Pflanzstreifen für die individuelle Grabpflege angelegt. Der Pflanzstreifen ist vom Nutzungsberechtigten einzufassen. Die Pflege der übrigen, mit Rasen eingesäten Grabfläche übernimmt der Friedhofsträger.

(2) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 3 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Die Einebnung des Pflanzstreifens, die Einsaat mit Rasen sowie die Pflege dieses

Bereichs übernimmt der Friedhofsträger. Für die Pflege wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(3) Die Gestaltung hat mit einem stehenden Grabmal (sog. Stele) zu erfolgen, dessen Maße zwischen

Höhe:	1,00 m bis 1,30 m,
Breite:	0,40 m bis 0,50 m und
Tiefe/ Stärke:	ca. 0,15 m

zu betragen hat. Die Beschaffung und das Setzen des Grabmals erfolgen auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten.

(4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Wahlgrabstätten nach § 13 und Urnenwahlgrabstätten nach § 14 sind durch eine Einfassung zu begrenzen. Die Kennzeichnung der Namen der in diesen Grabstätten verstorbenen Personen erfolgt über ein stehendes oder liegendes Grabmal, auf dem mindestens der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr eines jeden Verstorbenen aufgeführt ist.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien, Kunstrasen, oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(5) Für die Entsorgung von organischem, kompostierbarem Abfall steht auf dem Friedhof eine Entsorgungsstelle zur Verfügung. Für die Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen, die beim Pflanzen auf dem Friedhof anfallen, steht ein Extracontainer bereit. Bei der Entsorgung ist auf die korrekte Trennung des Mülls zu achten.

(6) Es ist verboten, sämtliche Formen von Hausabfällen, auch kompostierbaren Abfall, auf dem Friedhof zu entsorgen.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder

nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und anderer Anlagen ist diesbezüglich einmalig eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Kühlkammer

(1) Die Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird

nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) In der Friedhofskapelle oder den weiteren Räumlichkeiten dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.
- (5) Die Friedhofskapelle und andere zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten sind nach den Trauerfeierlichkeiten im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.11.2009 außer Kraft.

B.S., den 30.11.2018
....., den

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth
Der Kirchenvorstand

Dr. Albin Büchel
.....
Vorsitzende(r)



U.-D. Seelke P.
.....
Kirchenvorsteher(in)

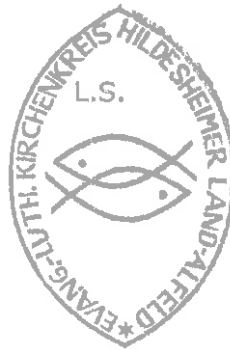
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.12.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde NeuhoF in NeuhoF

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde NeuhoF für den Friedhof in NeuhoF am 22.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 390,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 570,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 300,00 € |
| 4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.290,00 € |
| 5. Pflegefreie Urnen-Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.070,00 € |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen

a) für 30 Jahre – je Grabmal – :	75,00	€
b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal – :	2,50	€

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.05.2011 außer Kraft.

Neuhof, den 22.11.18

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



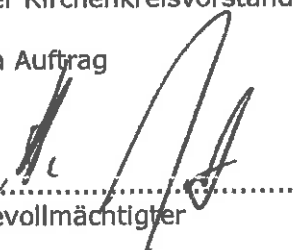

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.12.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden „Kosten“ genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen gem. § 6 dieser Satzung sind gesondert zu erstatten.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes einschließlich evtl. fälliger Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, ist der erforderliche Zeitaufwand gemäß laufender Nr. 27 des Kostentarifes zu berechnen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - c) Körperschaften im Sinne der §§ 51 bis 53 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob Kosten zu erheben sind oder erhoben werden, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
 2. Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die/den Kostenschuldnerin/Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gem. § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.03.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.03.2002 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Sibbesse vom 04.12.2018**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Rahmengebühr/ Pauschbetrag
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,00 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,00 €
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf je halbe Stunde	7,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25 €
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00 €
2.2.2	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	5,00 bis 20,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €

3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirt- schaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	15,00 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, je angefangene Stunde der Bearbeitung	18,00 €
	<i>Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Ver- sorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	
4	Abgabe von Druckstücken	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,50 €
	jedoch mindestens	2,50 €
5	Aufnahme von Verhandlungen	
von	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die Privatpersonen zu deren nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Ergebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	25,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen Beteiligter vorge- nommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	gemäß lfd. Nr. 27
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00 €

9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Grundbuch-, Löschungsbewilligungen	15,00 €
9.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €
9.3	Erschließungsbescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	30,00 €
10	Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen	mind. 5,00 €
	1 v. H. des Wertes, auf volle 0,05 € abgerundet	höchst. 150,00 €
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
13	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
14	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 €
15	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00 €
16	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
17	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	
	(Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	5,00 €
18	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, soweit vorgeschrieben	20,00 bis 40,00 €
19	Abgabe von Bauleitplänen	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
20	Abgabe von Stadtplänen	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anfahrtsweg	
	je angefangene halbe Stunde	
		gem. Ziffer 27.1 und 27.2: 25,00 €
		gem. Ziffer 27.3 und 27.4: 30,00 €

22	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	gem. Ziffer 21
23	Genehmigung / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports (einschließlich Abnahme)	60,00 €
23.1.1	Änderung / Erweiterungen der Grundstücksentwässerung	30,00 €
23.1.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports/Wintergärten: pauschal	30,00 €
23.2	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal	150,00 €
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €
23.2.2	Änderung/Ergänzung der Grundstücksentwässerung	60,00 €
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	60,00 €
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	60,00 €
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	150,00 €
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben: je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite; daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 24.1 erhoben werden	5,00 €
25	Sondernutzungsgebühren nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00 €
26	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 bis 500,00 €

27

Der erforderliche Zeitaufwand gemäß § 3 (1) dieser Satzung ist nach folgenden Sätzen zu berechnen:

1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TVöD
je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD
je angefangene Viertelstunde 12,50 €
3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD
je angefangene Viertelstunde 15,75 €
4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TVöD
je angefangene Viertelstunde 19,50 €

V e r o r d n u n g

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Sibbesse.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als öffentliche Verkehrsflächen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Treppen, Brücken innerhalb der Gemeinde Sibbesse mit ihren in § 2 Abs. 2. Nr. 1 – 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, kommunalen Friedhöfe, Forsten und anderen Anpflanzungen, Gärten, sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

§ 3

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
1. Lichtmasten, Straßenlaternen, Fernmeldeleitungsmasten, Notrufanlagen und Feuermelder, Hydranten sowie deren Beschilderungen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Kabelverteilerschränke, Brunnen, Bäume, außerdem sonstige Anlagen und Bauwerke, welche den öffentlichen Einrichtungen dienen, zu verdrecken, zu verschmieren und zu bekleben, sodass diese in ihrer Funktionsfähigkeit und Sichtbarkeit oder anderweitig beschädigt werden.
 2. Gegenstände wie Glas, Papier, Pappe/Kartonage usw. neben dem dafür vorgesehenen Sammelcontainer abzustellen.
 3. Abdeckungen und Schachtdeckel, die der Energieversorgung, dem Fernmeldewesen und der Wasserent- und versorgung dienen, unbefugt zu öffnen und zu beschädigen.
- (2) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, sowie über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende, trockene Äste müssen vollständig entfernt werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (3) Es ist verboten öffentliche Pflanzbeete zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Hunde.

§ 4

Spiel- und Bolzplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzubauen oder liegen zu lassen sowie ausgetretene Zigaretten zurückzulassen,
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und Rollstühle ausgenommen.
- c) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Fahrzeuge und andere Geräte dürfen nur auf befestigten Flächen, deren anfallendes Abwasser über einen genehmigten Koaleszenzabscheider (Ölabscheider) gereinigt wird, gewaschen werden.

§ 6 Tiere

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch ihr lautes oder länger anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin, bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person dazu verpflichtet, unverzüglich diesen zu entfernen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.

Außerhalb eingefriedeter Grundstücke müssen bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr von Schädigung von Personen oder Tieren besteht, einen bissicheren Maulkorb tragen und sind, ebenso wie läufige Hündinnen, von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (4) In öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Bolzplätzen, Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen; sie sind stets angeleint zu führen.
- (5) Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist die Pferdehalterin, bzw. der Pferdehalter sowie die Reiterin oder der Reiter unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.

§ 8 Hausnummern

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer am Hauseingang oder am Eingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Gemeinde Sibbesse im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und von der vorherigen Zahlung der Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Sibbesse

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Sibbesse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Trenn-, Grün-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Bachlauf, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Eigentümer, deren Grundstücke an mehrere Straßen grenzen, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

- (7) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Sibbesse reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Sibbesse geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sibbesse vom 13.03.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



zu § 1 Abs. 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Sibbesse

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** (einschließlich des Winterdienstes) nicht den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

Ortsteil	Straßenname	Kurzbezeichnung
Adenstedt	Alfelder Straße	L 469
	Hildesheimer Straße	L 489
Grafelde	Grafelder Straße	L 489
Sellenstedt	Landstraße	L 489
Almstedt	Almstedter Straße	L 482
Segeste	Bahnhofsallee	L 482
	Im Dorfe	K 322
Eberholzen	Eberholzer Hauptstraße	K 415
Sibbesse	Hauptstraße	L 485
	Kurze Halbe	K 415
	Petzer Straße	L 482
Hönze	Gronauer Straße	L 482
Möllensen	Gronauer Straße	L 482
Petze	Untere Dorfstraße	L 482
Westfeld	Westfelder Hauptstraße	K 321
Wrisbergholzen	Am Schlosspark	K 322
	Moppenstraße	L 489
	Poststraße	L 489

1. Für die **Fahrbahnen** der oben genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Gemeinde Sibbesse reinigungspflichtig (einschließlich des Winterdienstes).
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen an den oben genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 1 bis 6 angeführten Pflichtigen.

V e r o r d n u n g

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Sibbesse

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Sibbesse folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO), Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubbentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs.1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlauf- und der Sinkkästen.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 04.12.2018 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nach Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung vom 04.12.2018 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, aber mindestens alle 2 Wochen durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Gossen, Geh- und Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungs- und Einmündungsbereich.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 Meter neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Treten bei außergewöhnlichen Schneefällen Behinderungen auf, so ist der von den Gehwegen oder gemeinsamen Geh- und Radwegen geräumte Schnee auf dem angrenzenden eigenen Grundstück zu lagern.

- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (jedoch nicht mit Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus besteht die Streupflicht an Überwegen über die Fahrbahn an amtlichen gekennzeichneten Stellen, an sonstigen notwendigen und belebten Überwegen, an Straßeneinmündungen und Kreuzungen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und –streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz darf nur verwendet werden an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Rampen, Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt

§ 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet

§ 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sibbesse vom 18.04.2013 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)

Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04.12.2017 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - I. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - II. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat oder noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d. Einfangen von Tieren,
 - e. Auspumpen von Räumen, Flächen, Behältern, z. B. Kellern, etc.,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - i. Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Sibbesse haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 19. November 1992 mit dem 1. Nachtrag vom 11. März 1997 und dem 2. Nachtrag vom 5. Dezember 2000, außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Gebührentatbestand	EUR / Std.
1.	Personaleinsatz	(alt)
1.1.	Feuerwehrtechnisches Personal im Einsatzdienst, für die Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten, je Mann	31,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	<i>Löschfahrzeuge</i>	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug LF	41,00 €
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF	41,00 €
2.1.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00 €
2.2.	<i>Sonstige Fahrzeuge und Anhänger</i>	
2.2.1.	Gerätewagen ÖL (GW-Öl)	36,00 €
2.2.2.	Gerätewagen Hilfeleistung (GW-Hi)	36,00 €
2.2.3.	Einsatzleitwagen (ELW)	31,00 €
2.2.4.	Geräteanhänger	15,00 €
2.2.5.	Zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 1 und 2 werden je Kilometer erhoben	1,00 €
	Einsatz, Inanspruchnahme bzw. Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten zur	
3.	technischen Hilfeleistung	
3.1.	<i>Wasserfördergeräte</i>	
3.1.1.	Tragkraftspritze TS einschl. saugseitigem Zubehör	26,00 €
3.1.2.	Tauchpumpe	10,00 €
3.1.3.	Wasserstrahlpumpe	8,00 €
3.2.	<i>Löschgeräte</i>	
3.2.1.	Standrohr	8,00 €
3.2.2.	Verteiler	8,00 €
3.2.3.	Strahlrohr	8,00 €
3.2.4.	Kübelspritze	8,00 €

3.2.5.	Handfeuerlöscher	Preis der Füllung
3.3.	<i>Schläuche (je Stück und Einsatz)</i>	
3.3.1.	Saugschlauch	5,00 €
3.3.2.	B – Druckschlauch	5,00 €
3.3.3.	C – Druckschlauch	5,00 €
3.4.	<i>Motorgeräte</i>	
3.4.1.	Lichtaggregat	20,00 €
3.4.2.	Motorsäge	15,00 €
3.5.	<i>Atemschutzgeräte</i>	
3.5.1.	Atemschutzmaske	8,00 €
3.5.2.	Pressluftatmer	20,00 €
3.6.	<i>Beleuchtungs- und Signalgeräte</i>	
3.6.1.	Flutlichtstrahler einschl. Zubehör	10,00 €
3.6.2.	Verkehrswarngerät (Blitzleuchte)	10,00 €
3.6.3.	Handscheinwerfer	5,00 €
3.6.4.	Kopfscheinwerfer	5,00 €
3.6.5.	Handlautsprecher	5,00 €
3.7.	<i>Arbeitsgeräte</i>	
3.7.1.	Spreizer, einschl. Zubehör	20,00 €
3.7.2.	Schneidgerät, einschl. Zubehör	20,00 €
3.7.3.	Hydraulische Heber und Hebesätze	26,00 €
3.7.4.	Drahtseile, Kettenzüge, Winden und Kleingeräte	5,00 €
3.8.	<i>Rettungsgeräte</i>	
3.8.1.	Schiebeleiter	10,00 €
3.8.2.	Steckleiter, je Leiterteil	5,00 €
3.8.3.	Rettungs- und Sanitätsgerät einschl. Zubehör (z. B. Krankentrage)	5,00 €
3.9.	<i>Ölabwehrgeräte</i>	
3.9.1.	Ölsperre	10,00 €
3.9.2.	Sonstige Ölabwehrgeräte	5,00 €

4.	Verbrauchsmaterialien	
4.1.	<i>Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Acetylen, Ölbindemitteln, Tankdichtstopfen, Atemschutzschraubfiltern, usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 v. H. berechnet</i>	
4.2.	<i>Der Verbrauch von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird nach der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung berechnet</i>	
5.	Sonstige Kosten	
5.1.	<i>Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, Fehlalarme und böswillige Alarme wird ein Grundbetrag von 255,65 € zuzüglich der Kosten nach Nrn. 1 und 2 des Kostentarifs erhoben.</i>	
6.	Brandsicherheitswache	
	Für die Gestellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale je Fahrzeug einschl. Besatzung	205,00 €
	Für Einzelveranstaltungen (Theater, Zirkus, u. ä.) je Fahrzeug einschl. Besatzung	51,00 €
7.	Allgemeine Anmerkungen	
	Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für Kraft- und Schmierstoffverbrauch der Geräte und Maschinen abgegolten.	

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schwimmhalle ist die Gesamtheit aller Räume, die der Nutzung des Schwimmbeckens und der Sauna dienen und von den Bade- und Saunagästen betreten werden dürfen.
- (2) Badegast ist jede/jeder, die/der den Bereich der Schwimmhalle einschließlich Sauna besucht.
- (3) Die Schwimmhalle umfasst den gesamten Raum mit dem Schwimmbecken einschließlich der Beckenumrandungen und der Sitztribüne.
- (4) Die Sauna umfasst den Treppenhaus, den Vorraum, die Umkleide- und Duschbereiche zur Sauna, die Ruheräume, die eigentliche Saunakabine (Schwitzraum) und die Außenterrasse.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle und in der Sauna. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse betreibt und unterhält die Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Schwimmhalle, einschließlich seiner Einrichtungen, zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Schwimmhalle und die Sauna stehen während der Betriebszeit jeder/jedem, die/der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer Hautveränderung leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen. Soweit äußere Anzeichen für derartige Erkrankungen oder Hautveränderungen vom Aufsichtsführenden Personal wahrgenommen werden, kann dieses bis zum ärztlichen Nachweis der Unbedenklichkeit die betreffende Person von der Benutzung ausschließen.
- (4) Kinder unter 7 Jahren sowie Kinder, die das Deutsche Jugendschwimmabzeichen „Bronze“ noch nicht erworben haben, dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Kinder unter 18 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Verunreinigungen des Bades und der Sauna durch Kleinkinder müssen, mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste, unbedingt vermieden werden.
- (5) Den Benutzern der Sauna ist der Schwimmhallenbesuch ohne weitere Eintrittsgebühr gestattet.
- (6) Die Zulassung von geschlossenen Verbänden (Schulen, Vereine usw.) ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde Sibbesse möglich. Die jeweilige Leitung der Gruppe ist zu benennen, sie führt die Aufsicht und ist für die Beachtung der Benutzungssatzung verantwortlich.
- (7) Störungen im Betrieb des Bades oder Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Zwecke sind zu dulden und rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- (8) Jeder Besucher des Bades benutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr.

§ 5

Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Gemeinde Sibbesse bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades öffentlich ausgehängt.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können die Schwimmhalle und/oder die Sauna zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (4) Das Benutzen des Bades außerhalb der offiziellen Badezeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Schwimmwettbewerben, Nachtschwimmen, etc.).
- (5) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit sind das Schwimmbad, die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 6

Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Die Schwimmhalle und die Sauna hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei der Benutzung der Schwimmhalle durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- (5) Während dieser Benutzerstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis. Sie haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der Badezeit nach § 5 stattfinden, ist keine Badeaufsicht der Gemeinde anwesend.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen der Gemeinde kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen der Schwimmhalle untersagt werden.

§ 7

Aufbewahrung der Kleidung

- (1) Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränkchen, die mit Pfandschlüsseln versehen sind. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für die Erneuerung zu ersetzen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidung wird nicht gehaftet

§ 8

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge möglich.
- (2) Der Weg von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Badegäste sind verpflichtet, sich in den Duschräumen vor Betreten der Schwimmhalle oder der Sauna gründlich mit Seife zu waschen. Nach der Nutzung der Sauna und vor Betreten der Schwimmhalle sind Badegäste ebenfalls zum Duschen verpflichtet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Badekleidung darf nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen. Die Entscheidung, ob die Bekleidung diesen Anforderungen genügt, trifft das Aufsichtspersonal.
- (2) Badebekleidung darf in dem Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Badeschuhe dürfen in dem Schwimmbecken und in der Sauna nicht getragen werden.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Zur Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Eintrittskarte zu kaufen. Die Höhe des Entgeltes wird öffentlich durch Anschlag im Eingangsbereich der Schwimmhalle bekanntgegeben.
- (2) Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Störungen im Betrieb des Bades oder Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche oder betriebsbedingte Zwecke rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

§ 11 Allgemeines Verhalten der Badegäste

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a. das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten, Tonträgern etc.;
 - b. das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
 - c. das Rauchen, Kauen von Kaugummi, Abschneiden von Nägeln und Abraspeln von Hornhaut in sämtlichen Räumen;
 - d. das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - e. das Verrichten der Notdurft außerhalb der WCs;
 - f. das Mitbringen von Tieren;
 - g. das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - h. der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;
 - i. das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten vor dem Benutzen des Bades;
 - j. das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume;
 - k. das Belästigen der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spielen;
 - l. andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;

- m. das Springen in das Schwimmbecken;
 - n. auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - o. Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
 - p. das Mitnehmen von zerbrechlichen Sachen in die Schwimmhalle oder die Saunakabine (ausgenommen davon sind Brillen).
 - q. das Tragen von Badekleidung in der Saunakabine.
 - r. die Benutzung von zu kleinen Handtüchern in der Saunakabine (Mindestgröße 70 x 140 cm).
- (3) Das Benutzen der Sprunganlage ist nur zu den vom aufsichtsführenden Personal freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen in den Sprungbereich ist verboten, solange das Benutzen der Sprunganlage freigegeben ist.
- (4) Spielbälle, Tauchmasken, Schnorchel und Flossen dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals benutzt werden.
- (5) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Finden Badegäste die ihnen zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie dies dem Aufsichtspersonal umgehend mitzuteilen.
- (7) Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (8) Die Tür der Saunakabine ist unmittelbar nach dem Eintritt oder Austritt wieder zu schließen.
- (9) Die Mitnahme von Luftmatratzen, Badeinsel oder übergroßen Schwimmreifen in das Schwimmbecken sowie Tauchgeräte, Schwimmflossen, Tauchmasken oder ähnliches und Ballspiele im Becken sind nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet; sonstiges Ballspielen ist auf den dafür vorgesehenen Flächen, sofern vorhanden, erlaubt.
- (10) Körperhygiene:
- a. Das Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
 - b. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
 - c. Kinder sind vor Betreten des Schwimmbeckens anzuhalten, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
 - d. Es ist nicht gestattet, in den Duschräumen Kleidung zu waschen. Die Badekleidung darf ohne Seife oder andere Reinigungsmittel ausgewaschen werden

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht in der Schwimmhalle und in der Sauna aus. Es kann Badegäste aus der Schwimmhalle oder der Sauna verweisen, die
- a. sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,

- b. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c. andere Badegäste belästigen,
 - d. Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Schwimmhalle oder der Sauna ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus der Schwimmhalle oder der Sauna nicht zurückerstattet.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot für die Schwimmhalle oder die Sauna erlassen werden.
- (6) Dem Aufsichtspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

§ 13

Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung in der Schwimmhalle und in der Sauna bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch

§ 14

Fundsachen

Gegenstände, die in der Schwimmhalle oder der Sauna gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15

Haftung

- (1) Die Badegäste oder deren Aufsichtspersonal haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Schwimmhalle oder der Sauna der Gemeinde oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen Der Schwimmhalle oder der Sauna haben die dafür verantwortlichen Badegäste die Reinigungskosten zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Schwimmhalle ergebenden Gefahren, haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Der Besuch der Schwimmhalle und der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Sprunganlagen und der freigegebenen Schwimmspielzeuge in der Schwimmhalle. Die Nutzung der Sauna sollte nur erfolgen, wenn dies gesundheitlich unbedenklich oder mit dem Hausarzt abgesprochen ist
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Die Gemeinde haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken abgelegt werden, haftet die Gemeinde nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro.
- (7) Eine Haftung durch die Gemeinde Sibbesse ist ausgeschlossen
 - a. für Geld und Wertsachen,
 - b. für Schäden, die den Badegästen zugefügt werden,
 - c. für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
- (8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (9) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16

Benutzungsgebühren

Über die für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna zu erhebenden Gebühren wird eine besondere Gebührensatzung erlassen.

§ 17

Wünsche und Beschwerden

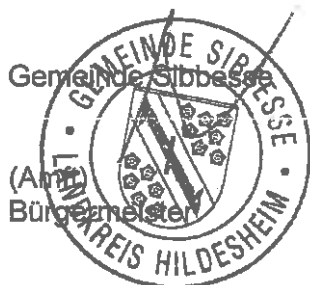
Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle der Samtgemeinde Sibbesse vom 22.09.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018



**1. Nachtrag
zur
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse vom 15.02.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna werden Benutzungsgebühren nach den Festsetzungen der Absätze 2 bis 3 erhoben.

(2) Schwimmhalle

1. Erwachsene	
Einzelkarte	3,00 €
Zehnerkarte	26,00 €
50er Karte	120,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	
Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,00 €
50er Karte	55,00 €

(3) Sauna

Einzelkarte	8,00 €
Zehnerkarte	68,00 €

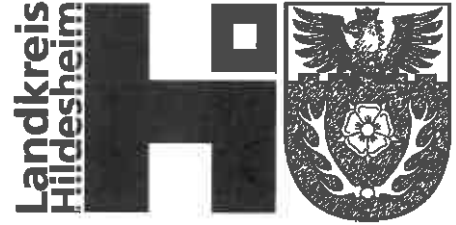
Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Sibbesse tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018



Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 221-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Michael Kaps, Schillerstr. 10 in 31061 Alfeld

T.: 0151/28335707

Email: Michael.kaps@alice.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.01.2019** neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen der Ortsteile Bornum und Königsdahlum der Stadt Bockenem, Teile des Ortsteils Winzenburg und alle Straßen der Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode, Westerberg und Wetteborn der Gemeinde Freden sowie alle Straßen der Ortsteile Ammenhausen, Evensen, Glashütte, Graste, Hornsen, Lamspringe, Neuhoof und Wohlenhausen der Gemeinde Lamspringe.

Landkreis Hildesheim, den 06.12.2018

Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns



Der Landrat

Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“

Als Aufsichtsbehörde stelle ich gemäß § 48 a Abs. 7 des Realverbandsgesetzes (Real-VerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), die Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ zum 01.01.2019 fest.

Die aufgrund des Antrags der Herren Heinrich Machtens, Olaf Bank, Johannes Machtens, Martin Bormann und Dr. Joachim Algermissen, alle wohnhaft in Harsum, und der im Verfahren vorgenommenen Änderungen des Antrags nach § 48 a Absatz 1 Satz 2 an dem Verfahren zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ beteiligten Grundstückseigentümer der im geplanten Verbandsgebiet liegenden Anlieger- und Hinterliegergrundstücke der in das Eigentum des geplanten Verbandes übergehenden Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen haben am 07.12.2018 im Gasthaus Baule, Kaiserstraße 52, 31177 Harsum, in dem von der Aufsichtsbehörde einberufenen Verhandlungstermin mit Zustimmung von 89 beteiligten Grundstückseigentümern und den Stimmrechten für 730,1014 ha folgenden Beschluss gefasst:

„Zur Unterhaltung der in **Anlage A** aufgeführten Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen wird die Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ beschlossen. Die Gesamtfläche dieser Flurstücke beträgt 32,2481 ha.

Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der in dem als **Anlage B** bezeichneten Verzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zu Mitgliedern des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ bestimmt. Das Teilnahmemaß entspricht dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen Verbandsanteile verbunden sind. Die Gesamtfläche beträgt 748,7160 ha.

Die Gesamtfläche aller von der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum und der Gemeinde Algermissen auf den Realverband Unterhaltungsverband Harsum übergehenden Grundstücke beträgt 33,5098 ha.

Neben den in Anlage A aufgeführten Flurstücken des Zweckvermögens handelt es sich hierbei um die in der Übersichtskarte (**Anlage C**) im Verbandsgebiet gelb mit roter Punktierung dargestellten Flächen, die in Anlage B als Flächen, die mit Verbandsanteilen verbunden sind, aufgeführt sind. Die Rechte und Pflichten aus den Verbandsanteilen ruhen gem. § 14 Real-VerbG, solange die Flurstücke im Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum stehen.

Außerdem werden die Flurstücke 416/2 und 416/4 der Flur 7 der Gemarkung Harsum übertragen, die nicht mit Verbandsanteilen verbunden sind und deshalb lediglich im aufzustellenden Vermögensverzeichnis des Unterhaltungsverbandes Harsum zu berücksichtigen sind.

Das in Anlage A aufgeführte Flurstück 425/2 der Flur 5 der Gemarkung Harsum soll an den Straßenbaulastträger veräußert werden. Mit diesem Flurstück sind ebenfalls keine Verbandsanteile des Unterhaltungsverbandes Harsum verbunden.

Die in Anlage A aufgelisteten Grundstücke gehen mit sämtlichen in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Lasten und Beschränkungen sowie den im Baulastenverzeichnis eingetragenen Lasten auf den Realverband „Unterhaltungsverband Harsum“ über.

Der „Unterhaltungsverband Harsum“ wird in der Lage sein, die übergehenden Unterhaltungspflichten besser wahrzunehmen als die bisher zur Unterhaltung verpflichtete Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum und die Gemeinde Algermissen. Die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung ist eine nicht auf Dauer angelegte Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Auflösung beabsichtigt ist.

Die in den 1960-er Jahren festgelegten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes stimmen nicht mehr mit den Bereichen der Gemarkung überein, in denen die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum tatsächlich Aufgaben wahrzunehmen hat. Darüber hinaus sind durch neue Flurbereinigungsverfahren in angrenzenden Gemarkungen Regelungen zur Unterhaltung weiterer in der Gemarkung Harsum liegender Anlagen notwendig. Deshalb wurde die Gründung eines Unterhaltungsverbandes beantragt.

Die Wahrnehmung der Unterhaltungspflichten durch den Personenkreis, der für die Benutzung der an die zu unterhaltenden Anlage angrenzenden Grundstücke auf die Mitgliedschaft in dem Verband angewiesen ist, erscheint zweckmäßig, weil der betroffene Personenkreis künftig als Mitgliederversammlung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“ eigenverantwortlich nach dem örtlichen Bedarf über Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen entscheiden und auch deren Finanzierung durch Beitragsfestsetzung selbst regeln kann. Der Unterhaltungsverband Harsum wird für die Unterhaltung der im Bereich der Gemarkung Harsum liegenden Zweckvermögensgrundstücke, deren Eigentum und Unterhaltungspflicht derzeit bei der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum und im nördlichen Bereich der Gemarkung für ein Wegeflurstück bei der Gemeinde Algermissen liegen, zuständig sein und somit für eine einheitliche Wegeunterhaltung in der Feldmark sorgen können, ohne an die Grenzen des alten Flurbereinigungsgebietes gebunden zu sein.

Durch die Gründung des Unterhaltungsverbandes wird es künftig möglich sein, nach dem Ermessen der beteiligten Grundstückseigentümer durch Entscheidung der Mitgliederversammlung die Unterhaltung des Feldwegenetzes so zu betreiben, dass sie den Bedürfnissen der modernen Landwirtschaft Rechnung trägt. Mit der Gründung des Unterhaltungsverbandes können die insbesondere für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendigen Feldwege dauerhaft unterhalten und auch den Erfordernissen der fortschreitenden Landmaschinenteknik entsprechend ausgebaut werden.

Der „Unterhaltungsverband Harsum“ wird auch zur dauerhaften Zweckerfüllung in der Lage sein. Hierfür stehen im Ort ausreichend in die Verbands- bzw. Vorstandsarbeit einzubeziehende Mitglieder zur Verfügung, obwohl nicht sämtliche außerhalb der Ortslage liegenden Grundstücke der Gemarkung Harsum mit Verbandsanteilen verbunden sein werden. Insbesondere die Kleingärten und die Waldflächen sind von der Gründung des Unterhaltungsverbandes nicht betroffen.

Zur Deckung seiner Ausgaben ist der Verband berechtigt, von seinen Mitgliedern gemäß § 29 RealVerbG Beiträge zu erheben. Die Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gegenüber den einzelnen Mitgliedern mit Beitragsbescheid durch den Vorstand grundsätzlich nach dem Flächenverhältnis der mit den Verbandsanteilen verbundenen Grundstücken festzusetzen.

Aufgrund des insgesamt guten Unterhaltungszustandes der vorhandenen Anlagen und der beabsichtigten Übertragung des Bestandes der Teilnehmerkasse wird der Unterhaltungsverband Harsum voraussichtlich zunächst auf eine Beitragserhebung verzichten können.

Die Gründung erfolgt zum 01.01.2019. In diesem Zeitpunkt wird auch das Eigentum an den in der Feststellung bezeichneten Wegen, Gewässern und boden- oder gewässerschützenden Anlagen und der sonstigen Grundstücke auf den Realverband übergehen. Die Aufsichtsbehörde wird die Berichtigung des Grundbuchs nach § 57 RealVerbG veranlassen.

Nach § 48 e RealVerbG wird die Aufsichtsbehörde die erste Sitzung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Harsum einberufen und leiten. In der Sitzung ist die Satzung zu beschließen, das Vermögensverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis aufzustellen sowie der Vorstand zu wählen.“

Die Gründung des Unterhaltungsverbandes Harsum wird hiermit gemäß § 48 a Abs. 7 RealVerbG mit dem vorstehenden Inhalt des Gründungsbeschlusses zum 01.01.2019 festgestellt und in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes öffentlich bekannt machen.

Hildesheim, den 10.12.2018
Az.: (910) 15-16-20



In Vertretung


Wißmann

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen,
die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
(§ 48 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Realverbandsgesetz)

Lfd. Nr.	Flur	FlurstückZähler	FlurstückNenner	Größe in m²	Bemerkung
1	1	18	3	4847	
2	1	19	1	5125	
4	1	72	16	2840	
5	1	108	8	6408	
6	1	169	3	791	
7	1	233	20	1286	
8	1	236		6668	
9	1	240		1423	
10	1	241		1549	
11	1	248		1642	
12	1	249		1398	
13	1	253		5008	
14	2	3		314	
15	2	5		174	
16	2	6		4292	
19	2	14		2158	
20	2	15		9570	
21	2	19		3502	
22	2	27	3	3765	
23	2	27	4	1354	
24	2	28	1	1159	
25	2	28	3	1052	
26	2	28	4	13	

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen,
die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
(§ 48 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Realverbandsgesetz)

27	2	35		952	
28	2	36	3	2193	
29	2	36	4	671	
30	2	42	1	1169	
31	2	43		4334	
32	2	47		648	
33	2	48		4227	
35	2	54		2175	
36	2	55		2612	
37	3	3	1	3565	
38	3	11	1	2258	
39	3	11	2	2793	
40	3	12	2	1442	
41	3	16		3386	
42	3	20		2241	
43	3	22		4793	
44	3	32		8361	
45	3	33		7925	
46	3	40		11562	
47	3	42		2739	
48	3	43	1	6161	
49	3	43	2	1234	
50	3	43	3	905	
51	3	51		1770	

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen,
die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
(§ 48 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Realverbandsgesetz)

52	3	56		1656	
53	3	57		10212	
54	3	62		1017	
55	3	72		1005	
56	3	82		2723	
57	3	83		1563	
58	4	234	5	676	
59	4	240	6	679	
60	4	249	1	1566	
61	4	250	4	3786	
62	4	267		5080	
63	4	268		4506	
64	4	270		793	
65	4	273		1146	
66	4	274	2	1855	
67	4	276		3594	
68	4	278	1	2175	
69	4	279	118	405	
70	4	286		491	
71	4	289		432	
72	4	290		637	
73	4	291		5067	
74	4	292		2471	
75	4	294		451	

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen,
die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
(§ 48 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Realverbandsgesetz)

76	4	295			919	
77	5	375	1		1971	
78	5	384			3299	
79	5	397			5905	
80	5	398			3798	
81	5	402			1966	
82	5	413	1		2343	
83	5	414	1		2452	
84	5	422	1		2105	
85	5	423	1		3685	
86	5	423	2		10	
87	5	425	2		277	Veräußerung an Träger der Straßenbaulast vorgesehen
88	5	438			3788	
89	5	482			634	
90	6	534			3874	
91	6	598			2661	
92	7	385			4797	
93	7	386			1834	
94	7	399			7069	
97	8	3			274	
100	8	19	1		4757	
101	8	26	5		5365	
102	8	27			192	
103	8	43	1		6875	

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen,
die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen
(§ 48 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Realverbandsgesetz)

104	8	60		136	
105	8	61		2464	
107	8	74		3386	
108	9	318		3092	
109	9	332	1	6776	
110	9	343		78	
111	9	348		2053	
112	9	349		5214	
113	9	350		1320	
114	9	356		2864	
115	9	358		3019	
116	9	359	1	9735	
117	9	363	1	1745	
118	9	365		40	
119	9	367		71	
120	9	368		3798	
121	9	372	2	1353	
122	9	373	1	3604	
123	9	375		443	
	Gesamtsumme			322481	

Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
1.	1	5	1	5557
2.	1	5	2	15185
3.	1	5	3	7663
4.	1	7	1	5394
5.	1	7	2	5000
6.	1	7	3	5242
7.	1	9	2	21617
8.	1	53	3	1582
9.	1	69	17	2729
10.	1	81	24	3919
11.	1	82	3	9519
12.	1	83	3	26922
13.	1	84	3	2617
14.	1	85	3	13523
15.	1	91	5	7421
16.	1	92	5	8293
17.	1	94	5	13156
18.	1	95	5	5077
19.	1	136	10	4736
20.	1	137	10	19529
21.	1	138	10	21504
22.	1	149	11	5965
23.	1	150	11	10211
24.	1	151	11	11549
25.	1	154	11	6635
26.	1	170	18	6
27.	1	171	18	12
28.	1	172	18	22
29.	1	173	18	12
30.	1	174	18	17
31.	1	175	18	16
32.	1	176	18	12
33.	1	177	18	16
34.	1	178	18	12
35.	1	179	18	14
36.	1	180	18	22
37.	1	181	18	38
38.	1	182	18	44
39.	1	185	18	17
40.	1	202	7	5350
41.	1	208	7	2621
42.	1	209	7	2621
43.	1	210	7	5414
44.	1	211	11	1272
45.	1	212	11	3271
46.	1	213	8	14500
47.	1	214	5	31708
48.	1	215	5	5503
49.	1	217	7	15170

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m²
50.	1	218	7	10587
51.	1	219	7	5525
52.	1	220	7	5013
53.	1	221	7	9979
54.	1	222	7	2621
55.	1	223	7	10597
56.	1	224	7	6184
57.	1	225	7	4316
58.	1	226	7	6701
59.	1	228	8	18793
60.	1	229	11	7007
61.	1	230	11	3198
62.	1	237	0	10147
63.	1	238	0	19942
64.	1	239	0	24927
65.	1	242	0	13971
66.	1	243	0	9609
67.	1	244	0	7156
68.	1	245	0	4001
69.	1	246	0	12502
70.	1	247	0	15580
71.	1	250	0	69651
72.	1	251	0	46105
73.	1	252	0	30962
74.	1	254	0	62016
75.	1	255	0	31586
76.	2	1	0	177
77.	2	2	0	6682
78.	2	4	1	33520
79.	2	4	2	180
80.	2	4	3	5746
81.	2	7	0	3482
82.	2	8	0	550
83.	2	9	0	102
84.	2	10	0	4464
85.	2	11	0	7348
86.	2	12	1	25000
87.	2	12	2	4132
88.	2	13	0	389
89.	2	16	0	76780
90.	2	17	0	1901
91.	2	18	0	193547
92.	2	20	0	5934
93.	2	21	0	63239
94.	2	22	0	2819
95.	2	23	0	23274
96.	2	24	0	12110
97.	2	25	0	6417
98.	2	26	0	5669

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
99.	2	29	0	20293
100.	2	30	0	10804
101.	2	31	0	7875
102.	2	32	0	5677
103.	2	33	0	5279
104.	2	34	0	18305
105.	2	37	0	8924
106.	2	38	0	1632
107.	2	39	0	11754
108.	2	40	0	16238
109.	2	41	0	11315
110.	2	42	2	2282
111.	2	44	0	84478
112.	2	45	0	168500
113.	2	46	1	2013
114.	2	46	2	11868
115.	2	49	1	11623
116.	2	49	2	3000
117.	2	50	0	5060
118.	2	51	0	4017
119.	2	52	0	11457
120.	2	53	1	3246
121.	2	53	2	9705
122.	2	56	0	17006
123.	2	57	0	45273
124.	2	58	1	5350
125.	2	58	2	5000
126.	3	1	0	7822
127.	3	1	15	2271
128.	3	1	16	5154
129.	3	4	0	6991
130.	3	5	0	6139
131.	3	6	0	279
132.	3	7	0	5685
133.	3	8	0	5666
134.	3	9	0	8211
135.	3	10	1	128428
136.	3	13	1	129141
137.	3	13	2	1798
138.	3	17	0	18710
139.	3	18	0	37026
140.	3	19	0	38964
141.	3	21	0	109488
142.	3	23	1	143360
143.	3	25	0	79219
144.	3	30	0	19786
145.	3	31	0	9151
146.	3	34	0	101962
147.	3	35	0	4424

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
148.	3	36	0	28064
149.	3	37	0	35857
150.	3	38	1	9386
151.	3	38	2	18953
152.	3	38	3	6177
153.	3	39	0	21374
154.	3	41	0	42876
155.	3	44	0	6215
156.	3	45	0	9419
157.	3	46	0	6328
158.	3	47	0	5128
159.	3	48	0	14496
160.	3	49	0	6524
161.	3	50	0	6159
162.	3	52	0	11718
163.	3	53	0	3809
164.	3	54	0	7667
165.	3	55	0	49820
166.	3	58	0	10039
167.	3	59	0	4310
168.	3	60	0	6496
169.	3	61	0	26277
170.	3	63	0	14034
171.	3	64	0	22425
172.	3	65	0	5253
173.	3	66	0	5707
174.	3	67	0	5712
175.	3	68	0	4726
176.	3	69	0	10056
177.	3	70	0	6199
178.	3	71	0	7063
179.	3	73	0	8487
180.	3	74	0	2568
181.	3	75	0	2568
182.	3	76	0	2568
183.	3	77	0	2568
184.	3	78	0	34061
185.	3	79	0	9121
186.	3	80	0	6269
187.	3	81	0	11152
188.	4	235	0	8956
189.	4	236	0	21268
190.	4	248	0	35940
191.	4	252	4	64
192.	4	254	1	121
193.	4	255	2	1104
194.	4	255	6	30914
195.	4	255	7	10507
196.	4	257	1	677

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
197.	4	257	2	12986
198.	4	258	1	1405
199.	4	258	2	67459
200.	4	260	0	11476
201.	4	261	0	6441
202.	4	262	0	5296
203.	4	263	2	2500
204.	4	263	3	2500
205.	4	263	4	4327
206.	4	264	2	5092
207.	4	265	2	555
208.	4	265	3	141836
209.	4	266	1	707
210.	4	269	1	292456
211.	4	269	2	428
212.	4	271	0	39872
213.	4	272	0	45
214.	4	274	1	30
215.	4	275	3	32
216.	4	275	4	26381
217.	4	277	6	32648
218.	4	278	2	405
219.	4	287	0	16275
220.	4	288	0	6366
221.	4	293	0	26083
222.	5	374	1	1608
223.	5	374	3	4
224.	5	376	0	21515
225.	5	377	0	18166
226.	5	378	0	47341
227.	5	379	0	3007
228.	5	380	1	42666
229.	5	380	3	12
230.	5	381	2	10431
231.	5	383	0	2711
232.	5	385	1	9944
233.	5	385	2	45
234.	5	386	0	20061
235.	5	387	0	17538
236.	5	388	0	25026
237.	5	389	0	7551
238.	5	390	0	50007
239.	5	391	0	5153
240.	5	392	1	5156
241.	5	393	0	26916
242.	5	394	0	13715
243.	5	395	0	56873
244.	5	396	0	4624
245.	5	399	0	12082

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
246.	5	400	0	3267
247.	5	401	0	25893
248.	5	403	0	3405
249.	5	404	0	16341
250.	5	405	0	21940
251.	5	406	0	44840
252.	5	407	0	3705
253.	5	408	0	33247
254.	5	409	11	12463
255.	5	409	5	2456
256.	5	409	7	1229
257.	5	409	9	6194
258.	5	410	1	2296
259.	5	411	0	93058
260.	5	416	1	11560
261.	5	417	0	81988
262.	5	418	0	7474
263.	5	419	0	7086
264.	5	420	0	5266
265.	5	421	0	2226
266.	5	424	0	26749
267.	5	441	0	31311
268.	5	476	1	23799
269.	5	477	0	16414
270.	5	478	0	13574
271.	5	479	0	7415
272.	5	480	0	17522
273.	5	481	0	53260
274.	6	530	0	26153
275.	6	531	0	62979
276.	6	532	0	2517
277.	6	533	2	28799
278.	6	535	0	9198
279.	6	536	0	2949
280.	6	537	0	36062
281.	6	539	0	23662
282.	6	540	0	43899
283.	6	541	0	11794
284.	6	542	0	12087
285.	6	543	0	33667
286.	6	583	0	14368
287.	7	377	20	296
288.	7	377	21	6
289.	7	377	22	8
290.	7	377	25	15368
291.	7	377	3	33
292.	7	378	0	69543
293.	7	379	1	8403
294.	7	379	2	9661

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m²
295.	7	380	0	2700
296.	7	381	0	6077
297.	7	382	0	5271
298.	7	383	0	6340
299.	7	384	0	51828
300.	7	387	1	1843
301.	7	387	2	1715
302.	7	387	3	1715
303.	7	388	0	16674
304.	7	389	0	15627
305.	7	390	0	3682
306.	7	391	0	2455
307.	7	392	0	6786
308.	7	393	0	13372
309.	7	397	0	25084
310.	7	398	1	61893
311.	7	398	2	8046
312.	7	420	1	1456
313.	7	420	2	330
314.	8	2	0	17295
315.	8	4	1	13322
316.	8	4	2	207
317.	8	5	0	1041
318.	8	6	0	310
319.	8	7	0	3163
320.	8	8	0	8139
321.	8	9	0	9424
322.	8	10	0	1011
323.	8	11	0	1619
324.	8	12	1	2268
325.	8	12	2	1619
326.	8	13	1	5675
327.	8	13	2	2006
328.	8	13	4	4573
329.	8	13	5	4573
330.	8	14	0	3075
331.	8	15	1	76
332.	8	15	2	2492
333.	8	16	0	3972
334.	8	17	0	5318
335.	8	20	1	5836
336.	8	21	0	26059
337.	8	22	1	14283
338.	8	22	2	1372
339.	8	23	0	3750
340.	8	24	1	29117
341.	8	24	2	10000
342.	8	25	0	12807
343.	8	28	0	3855

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m²
344.	8	29	0	6210
345.	8	30	0	2500
346.	8	31	0	2500
347.	8	32	0	5562
348.	8	33	0	6430
349.	8	34	0	8834
350.	8	35	0	7392
351.	8	36	0	17473
352.	8	37	1	45913
353.	8	42	1	6674
354.	8	51	0	26
355.	8	52	0	5190
356.	8	53	0	9989
357.	8	54	1	3042
358.	8	54	2	4458
359.	8	55	0	44015
360.	8	56	0	9275
361.	8	57	0	6922
362.	8	58	0	27000
363.	8	59	0	5294
364.	8	62	0	79225
365.	8	63	0	1133
366.	8	64	0	1024
367.	8	65	0	2665
368.	8	66	0	195
369.	8	67	0	92
370.	8	68	0	4635
371.	8	69	0	1210
372.	8	70	0	9679
373.	8	71	0	1105
374.	8	72	0	1200
375.	8	73	0	14785
376.	9	32	42	351
377.	9	82	9	310
378.	9	317	0	182526
379.	9	319	0	21304
380.	9	320	0	8239
381.	9	321	0	11574
382.	9	322	0	6465
383.	9	323	0	48641
384.	9	324	0	3296
385.	9	325	0	91236
386.	9	326	0	27500
387.	9	327	1	30000
388.	9	327	2	24824
389.	9	328	0	6764
390.	9	329	0	31968
391.	9	333	1	13220
392.	9	334	0	7771

**Verzeichnis der mit Verbandsanteilen des Realverbandes „Unterhaltungsverband Harsum“
verbundenen Flurstücke in der Gemarkung Harsum**

Lfd. Nr.	Flur	Flurstückszähler	Flurstücknenner	Größe in m ²
393.	9	335	0	30000
394.	9	336	0	46027
395.	9	337	1	26009
396.	9	337	2	12500
397.	9	338	0	8911
398.	9	339	0	3714
399.	9	340	0	20821
400.	9	341	0	18229
401.	9	342	1	34661
402.	9	342	3	40000
403.	9	342	5	10000
404.	9	342	6	57057
405.	9	344	0	4358
406.	9	345	0	14233
407.	9	346	0	29217
408.	9	347	0	31326
409.	9	351	0	21327
410.	9	352	0	42278
411.	9	353	0	42900
412.	9	354	0	2647
413.	9	355	0	18001
414.	9	357	0	76
415.	9	360	0	39657
416.	9	361	0	18347
417.	9	362	0	41600
418.	9	363	2	22
419.	9	364	1	16374
420.	9	364	2	1818
421.	9	366	0	3592
422.	9	369	0	69028
423.	9	370	0	2560
424.	9	371	0	6141
425.	9	372	1	50598
426.	9	372	3	225
427.	9	374	0	53620
428.	12	72	1	18007
429.	13	1	0	2379
430.	13	2	0	3176
431.	13	3	0	6166
432.	13	4	0	6182
433.	13	5	0	6204
Gesamtfläche der Flurstücke, die mit Verbandsanteilen des Unterhaltungsverbandes Harsum verbunden sein werden:				7.487.160



Legende:



Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützende Anlagen, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen und von diesem unterhalten werden sollen



sonstige mit ruhenden Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen



sonstige nicht mit Verbandsanteilen verbundene Grundstücke, die in das Eigentum des Unterhaltungsverbandes Harsum übergehen sollen



Flächen, mit denen Verbandsanteile des Unterhaltungsverbandes Harsum verbunden sein sollen



Außergrenzen des geplanten Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Harsum

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Lamspringe, die Mitglieder der Ortsräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die für die Gemeinde Lamspringe ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| 1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren | 30,-- € |
| 2. an die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin /
den 1. Stellvertretenden Bürgermeister | 80,-- € |
| 3. an die Beigeordneten | 60,-- € |
| 4. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 80,-- € |
| 5. an die / den Ratsvorsitzende / n | 60,-- € |
| 6. an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister
des Orsrates Lamspringe | 150,-- € |
| 7. an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister
des Orsrates Sehlen | 90,-- € |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

- (4) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreungsbedürftiger Kinder unter 14 Jahren nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Für Sitzungen der Ortsräte wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € gezahlt.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von betreungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (2) Für die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 5

Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form schriftlich zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 10 €. Die Mitglieder eines Ortsrates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 5,-- €.
- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten monatlich in Orten mit einer Einwohnerzahl

- | | |
|----------------|-------|
| a) bis 200 EW | 70 € |
| b) bis 400 EW | 85 € |
| c) über 400 EW | 100 € |

§ 7

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013. (Nds. GVBl. 2013, 267) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der / die allgemeine Vertreter / in des Bürgermeisters erhält 2/3 der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausschlag erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte	100.- €
b) Helfer/innen für die Grundschule (Mittagsverpflegung)	30.- €
c) Rufbereitschaft für Fundtiere - je beauftragte Person	50.- €
d) die / der Ortsheimatpfleger / in	25.- €
- (2) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach §§ 1 u. 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 51 € monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 10.

§ 10 Fahrtkostenersatz

- (1) Dienstreisen müssen von der Gemeinde Lamspringe vor Reiseantritt schriftlich genehmigt werden. Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 11 Verdienstausschlagentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Samtgemeinde Lamspringe mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

Die Gemeinde Lamspringe erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstausschlagentstattungen dürfen den Betrag von 30 € pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.

- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30 € je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als 45 € pro Tag.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 8 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 8 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

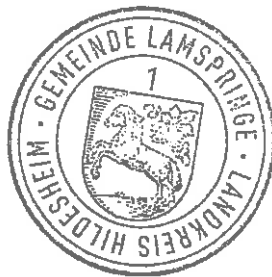
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Lamspringe vom 17.11.2016 außer Kraft.

Lamspringe, den 11.12.2018

Gemeinde Lamspringe


Humbert
(Bürgermeister)





GEMEINDE SIBBESSE

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sibbesse zum 01.01.2017

Der Rat der neu gebildeten Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Eröffnungsbilanz der neu gebildeten (Einheits-) Gemeinde Sibbesse zum 01. Januar 2017 nebst ihrer Anhänge und Anlagen wird in der vorgelegten Form und Fassung beschlossen.“

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sibbesse mit Anhang, sowie der Schlussbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen in der Zeit vom

20. Dezember 2018 bis 11. Januar 2019

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Rathauses (Obergeschoss, Zimmer 6), Lindenhof 1, Sibbesse, öffentlich aus.

Sibbesse, 12. Dezember 2018

(Amft)



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söhle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung am 27. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Söhle erhebt Vergnügungssteuern. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielgeräten.

(2) Spielgeräte sind nach dieser Satzung alle:

- a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsgeräte,
- b. einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO)
 2. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- c. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- d. Ferner zählen zu den Spielgeräten:
 1. Punktspielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games)
 2. Bildschirmspielgeräte
 3. TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren)
 4. Flipper
 5. Multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)

§ 2

Steuerfreiheit

Von der Steuer ausgenommen ist der Betrieb von Spielgeräten

- a. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c. sowie Kegel- und Bowlingbahnen und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Darts, Snooker, Billard, R-Hockey oder Kicker, die ihrer Eigenart nach eine individuelle körperliche Betätigung erfordern.

§ 3

Steuerschuldner/in

- (1) **Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Spielgerätes. Betreiber/in ist derjenige/diejenige, der/dem die Einnahmen zufließen.**
- (2) **Steuerschuldner/in sind auch**
 - a. **der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und**
 - b. **der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Spielgeräte.**
- (3) **Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2b NKAG.**

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) **Die Steuer für die Benutzung der Geräte nach § 1 bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.**
- (2) **Bei negativem Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 erhoben.**
- (3) **Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Geräte-Nummer, Geräte-Namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.**
- (4) **Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden anhand einer Pauschale nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.**
- (5) **Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen unabhängig voneinander und gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.**
- (6) **Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.**

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Dies gilt auch für SEPA-Lastschriftmandate.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Einzelfall im Bescheid bestimmt sein, dass die Besteuerung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielapparates.
Der Steuersatz beträgt 15 % der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch
 - a. bei Spielgeräten, mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 75 €.
 - b. Bei Spielgeräten, mit Gewinnmöglichkeit, an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 50 €
- (2) Bei allen übrigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat bei:
 - a. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Absatz 3 50 €.
 - b. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 25 €.

- (3) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig vom Aufstellort mit 300 € je Gerät je Kalendermonat besteuert.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich ihrer Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielapparates (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Für die Anmeldung von Veränderungen ist neben dem/der Betreiber/in auch der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten verantwortlich, in denen die Spielgeräte aufgestellt werden.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Söhlde ist nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung berechtigt, Außenprüfungen durchzuführen. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Söhlde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu seinen Veranstaltungs-/Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Söhlde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Söhlde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen

Gerätenummer, Gerätename, Bauart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Datum der aktuellen Kassierung, elektronisch gezählte Kasse sowie die Röhreninhalte, enthalten sein. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Söhlde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der/die Steuerschuldner/in seine Steuerklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Söhlde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§ 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 11 NKAG i.V.m. § 152 Abgabenordnung) Gebrauch machen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Söhlde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Söhlde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 ND SG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a. entgegen § 10 Absatz 1 die Vergnügungssteuerselbsterklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder vom Auslesetag nach § 10 Absatz 2 abweicht;
- b. entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 die Inbetriebnahme oder die Veränderung von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10ten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
- c. entgegen § 4 Absatz 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
- d. entgegen § 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

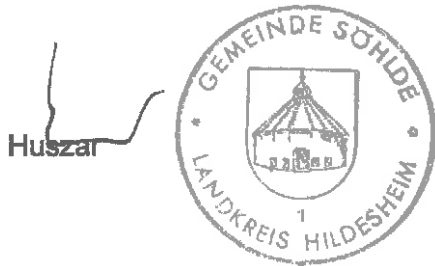
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söhle vom 18.11.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.02.2002 außer Kraft.

Söhle, den 12.Dezember 2018
Der Bürgermeister



Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln

© 2014 LGLN

N

Die kleine Aue

Fisch

Die große Masch

Geltungsbereich „
Zugspitz“

An der großen Mäse

Schnepf

Liedelberg

Kornacker

Elsdorf

Werra

montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
 donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

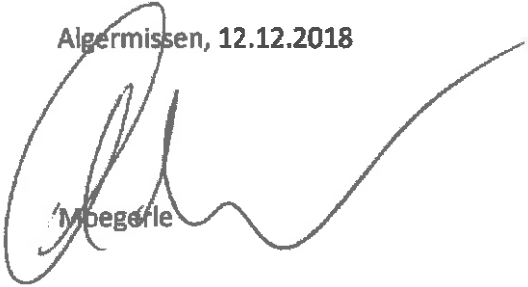
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 12.12.2018



M. Begerle

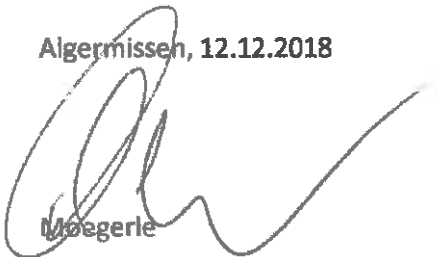
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, die örtliche Bauvorschrift und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 12.12.2018



Moegerle

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Osterberg“
In der Gemeinde Giesen,
Landkreis Hildesheim
NSG HA 246
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Osterberg“ und hat eine Größe von 51,65 ha. Es umfasst Offenlebensräume und Waldflächen.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes 115 (Nds. Nr.) „Haseder Busch, Giesener Teiche, Gallberg, Finken-berg“ DE 3825-301, geht aber darüber hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und des FFH-Gebietes sind in der mit veröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10:000 dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. In dieser sind die Wege gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung eingezeichnet.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das NSG erstreckt sich auf einem weit in die Bördelandschaft hineinragenden Ausläufer des Hildesheimer Berglandes.

Es wurde zum Großteil bis Ende 2007 als Standortübungsplatz genutzt. Die ehemaligen Munitionsbunker sind noch vorhanden und werden zu Naturschutzzwecken genutzt oder dienen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Offenlebensräume.

An den westexponierten Hängen des Osterberges hat sich durch die Fortführung einer vorindustriellen Nutzungsform (Schafbeweidung in Hüttehaltung) ein vielfältiger Komplex aus

Wald, Trockenrasen und Grünland eingestellt. Ein ehemaliger Kalksteinbruch bietet insbesondere trockenheitsliebenden Arten Lebensraum.

Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Wäldern trockenwarmer Standorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Das NSG grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet „Lange Dreisch und Osterberg“ im Bereich der Stadt Hildesheim. Große Teile des NSG gehören zum Nationalen Naturerbe.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch:

- Sicherung der typischen Geomorphologie,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend Gehölz freier Halbtrockenrasen,
- Erhalt und Förderung extensiver Bewirtschaftung des mageren Grünlandes,
- Erhaltung des intensiver genutzten Grünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubwäldern, Gebüsch und Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreichen Waldsäumen.

(2) Das NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Teiche, Gallberg, Finkenbergr“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps 6210* Orchideenreiche Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten wie z. B.:

Aufrechte Trespe, Frühlingssegge, Skabiosen-Flockenblume, Schopfiges Kreuzblümchen, Breitblättriger Thymian, Deutscher- und Fransen-Enzian, Mückenhändelwurz, Hufeisenklee, Bienen- und Fliegenragwurz,

2. des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Gebüsch, Baumgruppen):

Charakteristische Pflanzen: Gewöhnliches Zittergras, Wiesen-Margerite, Knolliger Hahnenfuß, Wiesenflockenblume, Kleines Habichtskraut u. a.,

3. des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Pflanzenarten sind u. a.:

Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Spitzahorn, Buche, Esche, Vogelkirsche,

Straucharten: Hasel, Weißdorn, Rote Heckenkirsche,

Arten der Krautschicht: Wald-Knäulgras, Wald-Bingelkraut, Türkenbundlilie, Wald-segge, Wunder-Veilchen, Waldveilchen.

Die Schwarzkieferbestände sind entsprechend der Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 9170 zu entwickeln,

4. des Großen Mausohres (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung und Förderung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder und einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
2. Tier- oder Pflanzenarten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur im NSG sowie auch in einem Umkreis von 500 m von außerhalb des NSG durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. das Gebiet zu befahren,
7. innerhalb des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,

8. die Errichtung von baulichen Anlagen oder Werbeanlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung bedürfen,
 9. im NSG zu lagern, zu zelten, Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder eine Brandgefahr herbeizuführen.
- (2) Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder auf von der zuständige Naturschutzbehörde in der Örtlichkeit markierten Wegen, die in der fortschreibungsfähigen Beikarte eingezeichnet sind, betreten werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG:
 - a) durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrage oder mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) Schutz, Pflege oder Entwicklung sowie Untersuchung oder Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) Erfüllung von dienstlichen Aufgaben anderer Behörden oder öffentlicher Stellen,
3. Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
4. unerlässliche Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege in bisheriger Art und Umfang mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Mahd der Wegeseitenränder in der Zeit vom 01.03 bis zu 15.07 eines Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen,
7. das Aufstellen von behördlichen Schildern, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
8. Nutzung von unbemannten Luftfahrssystemen (z. B. Drohnen) für forstliche, jagdliche oder wissenschaftliche Zwecke nach Anzeige gem. Abs. 6 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang und nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
 - a. ohne Umwandlung von Dauergrünland in Ackernutzung,
 - b. ohne Ackerzwischennutzung,
 - c. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - d. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe,

- e. ohne Lagerung oder Zwischenlagerung von Material oder Geräten; die Zwischenlagerung von im Schutzgebiet gewonnenen Produkten ist erlaubt,
 - f. mit Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen und -unterständen mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g. mit Wasserbereitstellung für Weidetiere in landschaftsgerechter und ortsüblicher Weise,
 - h. mit Grünlanderneuerung nach Wildschäden mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Bewirtschaftung/Pflege des Waldes mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde oder entsprechend eines von oder mit Zustimmung gem. Abs. 5 der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuanlage von:
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen oder dauerhaften Futterplätzen,
 - 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein sowie
 - 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und landschaftsgerechter Art.
- Für die Neuanlage ist gem. Abs. 5 die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd oder extensive Beweidung, Entbuschung, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. den Regelungen des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

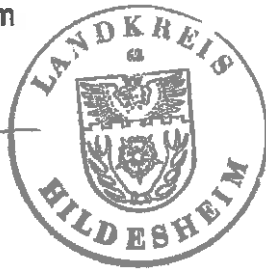
Inkrafttreten/

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 14.12.2018

Der Landrat





**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Nette und Sennebach“
in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle,
Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebietsverordnung
LSG HI 034
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Nette und Sennebach“ und hat eine Größe von 969,9 ha.
Das LSG umfasst Fließgewässer und deren Auenbereiche mit Äckern, Grünland, Auwäldern und Hochstaudenfluren.
- (3) Teilbereiche des LSG gehören zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3926-331 Nette und Sennebach im Landkreis Hildesheim, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG ist in zwei maßgeblichen Kartenblättern (Karten) im Maßstab 1:10.000 und zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:45.000 dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist als grau unterlegte Fläche in den Karten 1:10.000 gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG, Waldflächen (Lebensraumtyp (LRT) 9160) und Grünländer mit besonderen Regelungen sind in den maßgeblichen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:10.000 liegen in den Verwaltungen der Stadt Bockenem, der Gemeinde Holle und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Das LSG liegt im Naturraum „Innerste Bergland“ und wird geprägt durch das in Nord-Süd-Richtung verlaufende weite Tal der Netze und die einmündenden Seitentäler der Beyer und des Sennebaches. Diese Fließgewässer weisen überwiegend naturnahe Gewässerstrukturen auf. Ufergehölze gliedern die Niederungslandschaft, welche in Teilbereichen als Grünland, überwiegend jedoch als Ackerland genutzt wird.
- (2) Die naturnahen Auenflächen und die Gewässer tragen mit ihren charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Netze und ihre Nebenbäche mit einer artenreichen Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes.

Die noch vorhandenen Grünlandflächen tragen zur Sicherung des Naturgutes Boden in Überschwemmungsbereichen und erosionsgefährdeten Flächen bei und vermindern gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Eintrag von abgeschwemmtem Boden.

Außerdem ist das Landschaftsbild der durch natürliche und kulturlandschaftliche Elemente geprägten Aue vielfältig, eigenartig und schön. In Teilabschnitten prägen auch historische Bauensembles, wie z. B. bei Henneckenrode, das typische Bild der Landschaft.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:
1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung:
 - a. des auentypischen Landschaftsbildes mit standorttypischen und artenreichen Grünländern, Gewässern und Gehölzen,
 - b. naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
 - c. auentypischer und vielfältiger Lebensräume,
 2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
 - a. die Vermehrung auentypischer Lebensräume für die natürlich vorkommenden Arten und ihre Lebensgemeinschaften,
 - b. die Vernetzung auentypischer Lebensräume für natürlich vorkommende Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbünde,
 - c. die Entwicklung von Uferandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten, zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für natürlich vorkommende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sowie zur Biotopvernetzung,

- d. den Erhalt und die Entwicklung von Nahrungsräumen für den Schwarzstorch sowie für den Rotmilan und Schwarzmilan.

Sonstige bedeutsame, vorkommende Arten sind die Wildkatze, der Fischotter, sowie die Fischarten Elritze und Äsche.

- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, lebensraumtypischer Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen, wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche, sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses LRT ist es erforderlich, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasseramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
- Schmetterlinge: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
- Pflanzen: Schwarzerle, Gemeine Esche, Silber-Weide, Bruch-Weide, Korb-Weide, Mandel-Weide, Giersch, Pestwurz, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,

2. des LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

3. des LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest ab-

schnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation, u. a. an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem Wasser-Hahnenfuß, sowie die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle kommen in stabilen Populationen vor,

4. des LRT 9160 Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen kommt für die Erhöhung der natürlichen Strukturvielfalt und des Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler,
- Vögel: Waldschnepfe, Sumpfmöwe, Mittelspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Schwarzstorch,
- Insekten: Eremit, Hirschkäfer,
- Pflanzen: Stieleiche, Hainbuche, Gemeine Esche, Winterlinde, Feldahorn, Flatterulme, Vogelkirsche, Schwarzerle, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wasser-Schneeball, Buschwindröschen, Waldsegge, Gemeines Hexenkraut, Wald-Knäuelgras, Hohe Schlüsselblume, Frühlings-Scharbockskraut, Waldziest, Große Stemmie,

5. der Groppe (*Cottus gobio*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen, aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen, u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des

Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung) zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. die Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
4. die im Sinne der Schutz- oder Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen,
6. das Einbringen von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
9. die Umwandlung des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe,
10. die Entwässerung des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
11. das Zelten oder Campen,
12. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(4) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Uferlandstreifen, Säume, Grünland oder Ödland,
2. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderlaufen,
3. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte LRT auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(5) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 5 m² und einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
 3. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 4. die Grundräumung oder die Entnahme von Kiesstrecken oder Kiesbänken bei Gewässern 2. Ordnung,
 5. der Holzeinschlag mit Kahlhieb größer 0,5 ha,
 6. die Erneuerung der Grünlandnarbe auf dem in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünland,
 7. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
 8. die Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Waldflächen für:
 - a. die Holzentnahme oder die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b. die Bodenbearbeitung, die über eine plötzweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung hinausgeht,
 - c. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung,
 - d. Maßnahmen zur Entwässerung.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert und dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nr. 5 bis 8 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages incl. aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung ist:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai an und in Gewässern zweiter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a. an die Ansprüche der Groppe angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung bei:
 - i. Erhaltung der Kiestrecken und Kiesbänke,
 - ii. Vermeidung von Uferverbau,
 - iii. Erhaltung von möglichst viel Totholz als Habitat und
 - iv. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung,
 3. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe des jeweils gültigen Fischereigesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), insbesondere:
 - a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze,
 - b. die Ausübung der Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können,
 - c. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und des Abs. 4 zu beachten,
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang und nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG:
 - a. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - b. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - c. unter Beachtung des Verbotes des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Verordnung,
 - d. einschließlich der Wiederbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die einem Flächenstilllegungs- oder Extensivierungsprogramm unterliegen, in ihrer vorherigen Nutzungsart,
 5. die Anlage von Viehzäunen und baugenehmigungsfreien Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht und überwiegend aus Holz sind,
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen und Ackerbrachen,
 - b. ohne Anlage von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Hochsitzen, die landschaftsgerecht sind und überwiegend aus Holz bestehen,
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,

8. die Nutzung, Pflege und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Wege und baulicher Anlagen in bisheriger Art und Umfang,
 9. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 10. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes und der Ufergehölze,
 11. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, landwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke nach Anzeige gem. Abs. 3 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 14. Maßnahmen entsprechend eines Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat,
 15. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrage, auf Anordnung oder nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. Pläne und Projekte hinsichtlich des Hochwasserschutzes, die nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden können,
 17. Maßnahmen die auf Grund einer aktuellen Hochwassergefahrenlage notwendig sind.
- (2) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
1. einschließlich Kahlhieben bis 0,5 ha Größe,
 2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 3. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem, starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 4. der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 5. ohne die Änderung des Wasserhaushalts,
 6. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 7. ohne die aktive Einbringung oder Förderung von invasiven oder potentiell invasiven Baumarten, wie z. B. Douglasie, Roteiche, Robinie,
 8. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 9. in den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Waldflächen (LRT 9160) nach folgenden zusätzlichen Vorgaben:
 - a. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der LRT-fläche oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- b. der Holzeinschlag und die Pflege mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 20 % der LRT-fläche,
 - c. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Waldfläche,
 - d. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - e. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f. die einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme unter Ausschluss von Kahlschlägen,
 - g. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitte von mindestens 40 m zueinander,
 - h. eine Düngung unterbleibt,
 - i. die nur punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
 - j. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln - ohne Herbizide und Fungizide -, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k. die Befahrung ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 2 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Regelungen des § 6 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 dieser Verordnung vorliegen, eine Erlaubnis nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

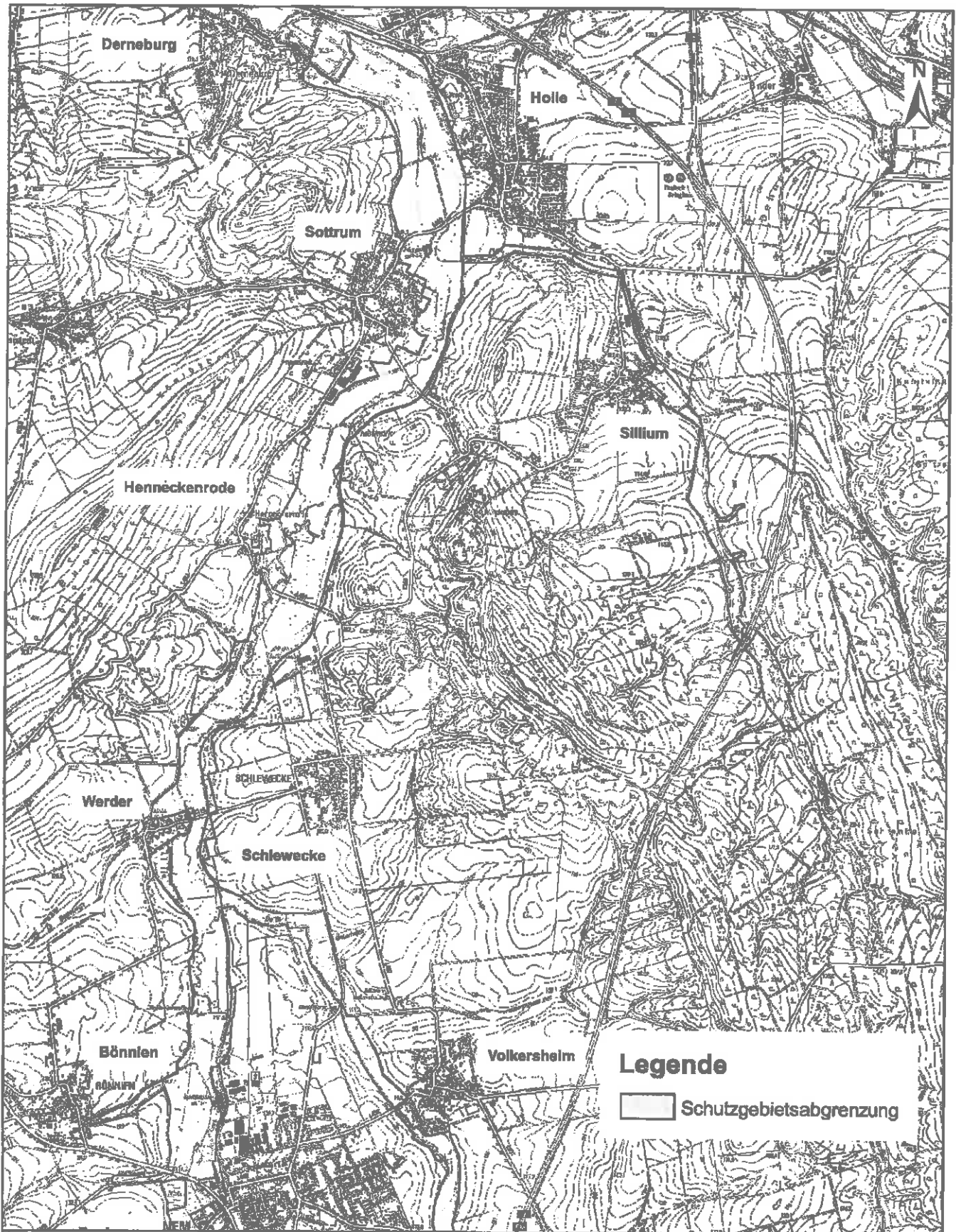
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG Hi 034 "Nettetal" vom 07.06.1993 mit Ausnahme des Flurstückes 4/53, Flur 4, Gemarkung Dornenburg (Schlosspark) außer Kraft. Ferner tritt gleichzeitig die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG Hi 056 „Hainberg“ vom 09.07.2002 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 14.12.2018


Der Landrat





Übersichtsplan Blatt 1

**Landschaftsschutzgebiet
Nette und Sennebach LSG HI 034**

Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LBN
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c) Kartengrundlage DTK25



Landkreis Hildesheim, den 14.12.2018
Der Landrat

Karte erstellt durch:
2004 Umweltamt
Landratschaftsbehörde

Stand:
Thi / 06 / 2010

Maßstab:
1:45.000

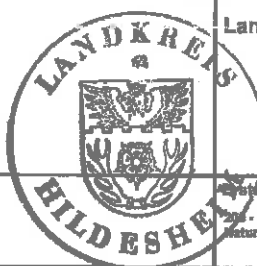




Übersichtsplan Blatt 2

Landschaftsschutzgebiet
Nette und Sennebach LSG HI 034

Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c)  Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c) Kartengrundlage DTK25



Landkreis Hildesheim, den 14.12.2018
Der Landrat

Erstellt durch:
Umweltamt
Natura 2000-Verwaltung

Stand:
11.10.2018

Maßstab:
1:45.000



Unterhaltungsverband (UV 50)

Untere Innerste

Der Verbandsvorsteher



Verbandsvorsteher Axel Witte

31174 Schellerten, Rathausstraße 8

Tel.: 05123/40115

e-mail: axel.witte@uv50.net

Schellerten, den 17.12.2018

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Untere Innerste führt gemäß § 14 der Verbandssatzung ein Verbandssiegel.

Das bisherige Verbandssiegel ist abhanden gekommen und wird somit für ungültig erklärt.

Der Unterhaltungsverband Untere Innerste führt ab sofort das nachfolgend abgedruckte Siegel, das auch in einer kleineren Größe verwendet werden kann.



Schellerten, den 17. Dezember 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Witte'.

Axel Witte
Verbandsvorsteher